

INFO - Blatt

Absturzsicherung von Toren

Tore, die nach oben öffnen (Roll-, Deckengliedertore), müssen beim **Versagen eines einzelnen Tragmittels** (z.B. Bruch von Ketten, Seilen, Gewichtsausgleichfedern, Versagen von Getrieben) gegen Absturz gesichert sein, siehe § 28 Abs. 6 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1) und § 10 Abs. 6 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV).

Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz eines Tores sind z. B. Fangvorrichtungen, doppelte Seil- oder Kettenaufhängungen, von denen **eine allein** das Flügelgewicht tragen kann, oder Antriebe, die beim Bruch der Feder bzw. beim Versagen des Tragmittels das Flügelgewicht allein halten können, siehe auch „**Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore**“ (GUV 16.10) und Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 10/6 „**Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Toren**“.

Abweichend von den bestehenden Vorschriften wird bei **handbetätigten Toren** wegen des bisher nicht vorhandenen Unfallgeschehens folgendes toleriert (siehe § 56 Abs. 3 ArbStättV):

Bei handbetätigten Toren, die **vor dem 1. 1. 1999** eingebaut wurden und bei denen der **Gewichtsausgleich durch zwei oder mehr separate Federn** erfolgt, ist die Nachrüstung mit einer Absturzsicherung nicht zwingend erforderlich.

Bei **älteren kraftbetriebenen Toren** sind insbesondere die Antriebe häufig nicht in der Lage das Flügelgewicht allein zu tragen, so daß hier die Nachrüstung einer Sicherheitseinrichtung gegen Absturz, z. B. eine Fangvorrichtung, notwendig wird.

Genauere **Aussagen über die Belastbarkeit** der Antriebe, Tragmittel und damit über die Notwendigkeit weiterer Sicherheitseinrichtungen gegen Absturz **kann nur der Torhersteller treffen**.

Kraftbetätigte Tore müssen entsprechend Abschnitt 6 „**Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore**“ (GUV 16.10) vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Bei handbetätigten Toren ist eine einfache Sicht- und Funktionsprüfung ausreichend.

Über die Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Die **Bedienungsanleitung des Herstellers** ist zu berücksichtigen.